|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Antrag auf Rückerstattung bzw. Erlassung des Studienbeitrages gemäß § 71 HG 2005 i.d.g.F.**  **Bitte beachten Sie die Ausformulierung auf die Rückseite.**  Bitte elektronisch ausfüllen! | | | Eingangsstempel | |
| FAMILIEN-/NACHNAME Antragsteller\*in | | Vorname(n) Antragsteller\*in | Matrikelnummer (acht Stellen) | Studiengang |
| Wohnort (Hauptwohnsitz) | | PLZ | Straße Hausnummer | |
| Telefonnummer | | E-Mail-Adresse | | |
| IBAN | | BIC | | |
| Rückerstattung (JJJJ) Erlassung für das Wintersemester (JJJJ) | | Rückerstattung (JJJJ) Erlassung für das Sommersemester (JJJJ) | | |
| Bitte ankreuzen!  Ich werde (habe) nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren (absolviert).  Ich werde (habe) aufgrund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren (absolviert).  Ich habe zuletzt eine ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung besucht, mit der die Pädagogische Hochschule Wien ein Partnerschaftsabkommen über den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages abgeschlossen ist.  Ich bin Staatsangehörige\*r eines Staates, welcher als „Least Developed Country“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ des OECD festgelegt ist.  Ich war nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert.  Ich habe mich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag (oder einem allfälligen späteren Schuleintritt) oder einer gleichartigen Betreuungspflicht gewidmet.  Eine Behinderung mit mindestens 50 % ist nach bundesgesetzlichen Vorschriften bei der/dem Antragstellerin/Antragsteller festgestellt.  Ich habe im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen. | | | | |
| Datum (TT.MM.JJJJ) | Unterschrift Antragssteller\*in | | | |

**Kurztitel**

Hochschulgesetz 2005 – HG

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 30/2006 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 232/2021

**§/Artikel**

§71

**Inkrafttreten 30.12.2021**

Text

**Erlass und Erstattung des Studienbeitrages**

**§ 71.** (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | | 1. ordentlichen Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden; | | | | | | | | |
|  | | 2. ordentlichen Studierenden für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden; | | | | | | | | |
|  | *(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 58,* [*BGBl. I Nr. 129/2017*](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/129)*)* | | | | | | | | | |
|  | | 4. ordentlichen Studierenden, wenn die von ihnen zuletzt besuchte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung mit der österreichischen Pädagogischen Hochschule ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht; | | | | | | | | |
|  | | 5. ordentlichen Studierenden, wenn sie Staatsangehörige von in der Studienbeitragsverordnung festgelegten Staaten sind, wobei sich die Festlegung an den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ zu orientieren hat, welche vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt wird; | | | | | | | | |
|  | | 6. ordentlichen Studierenden, welche die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft bzw. durch Kinderbetreuungspflichten von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert waren; | | | | | | | | |
|  | | 7. ordentlichen Studierenden, welche die Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist; | | | | | | | | |
|  | | 8. ordentlichen Studierenden, wenn sie im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, [BGBl. Nr. 305/1992](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1992_305_0/1992_305_0.pdf), bezogen haben oder im laufenden Semester beziehen; | | | | | | | | |

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Studierende, denen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der Studienbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien oder Praxiszeiten im Sinne dieser Bestimmungen im Ausland absolviert haben, haben den Studienbeitrag nachträglich zu entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmäßig zu verfügen.

(4) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmäßig zu verfügen.

(5) Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten. Studierenden, die auf Grund eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Eintritts eines Beurlaubungsgrundes während des Semesters beurlaubt wurden, ist auf Antrag ein bereits bezahlter Studienbeitrag rückzuerstatten, sofern der Zeitraum der Beurlaubung mehr als die Hälfte des betreffenden Semesters umfasst, wobei die lehrveranstaltungsfreie Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5a) Studierenden, welche die in der „Vereinbarung über die Studienleistung“ gemäß § 63b Abs. 3 festgelegten Verpflichtungen für das jeweilige Semester erfüllen, ist auf Antrag ein bereits bezahlter Studienbeitrag für dieses Semester rückzuerstatten, sofern dies in der Vereinbarung festgelegt wurde.

(6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörige von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden können. Die Befreiung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden. Über die Befreiung hat das Rektorat binnen vier Wochen ab Antragstellung zu entscheiden. Auf die Befreiung besteht kein Rechtsanspruch.